

Rückblick auf den 2. Deutschen Preisrechtstag – Das Preisrecht lebt mehr denn je!

von Jonas Mengis, wiss. Mitarbeiter TU Dortmund

I. Rechtlicher Hintergrund

Das staatliche Beschaffungswesen der Bundesrepublik erfordert in hohem Umfang die Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen. Im Fokus der Betrachtungen stehen hierbei typischerweise die vielen Kniffe und Fallstricke des Vergaberechts, die sowohl von öffentlichen Auftraggebern als auch deren Auftragnehmern beherrscht werden müssen, um zu formal einwandfreien und für alle Beteiligten zufriedenstellenden Ergebnissen zu gelangen. Hiermit ist es jedoch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen öffentlich-rechtlich organisierter Stellen noch nicht getan. So gilt es nämlich bei der Auftragsabwicklung zusätzlich das öffentliche Preisrecht in Gestalt der VO PR Nr. 30/53 sowie die als Anlage erlassenen Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, kurz LSP, zu beachten. Während das Vergaberecht den hier von betroffenen Akteuren zumeist durchaus ein Begriff ist, fristet das öffentliche Preisrecht häufig noch ein Schattendasein. Dies völlig zu Unrecht, lässt sich das Preisrecht doch gewissermaßen als direkter „Nachbar des Vergaberechts“ interpretieren. Seine originäre Aufgabe besteht nämlich in der Beantwortung der wichtigen Frage, welche höchstzulässige Vergütung demjenigen Unternehmen zugebilligt werden kann, das zuvor über das Vergabeverfahren oder die Direktvergabe als Auftragnehmer ausgewählt wurde. Der Preistreppe der VO PR Nr. 30/53 folgend lautet die Antwort im Falle einer marktwirtschaftlich geprägten Preisbildung, dass der Marktpreis des Unternehmens nach § 4 PreisVO zum Ansatz gebracht werden soll. Bei erheblichen Verzerrungen in der wettbewerblichen Preisbildung sind die verschiedenen selbstkostenorientierten Preistypen gemäß den §§ 5 bis 8 i.V.m. den LSP heranzuziehen. Dazu fand am 14.09.2017 mittlerweile zum zweiten Mal der Deutsche Preisrechtstag unter Federführung der Wolters-Kluwer-Akademie sowie von Dr. Marc Pauka und Michael Singer statt. Dieser hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem Preisrecht eine weitere Plattform zu bieten und den qualifizierten Erfahrungsaustausch zu preisrechtlichen Fragen voran-

zutreiben. Im Bonner Hotel Königshof wurden den gut 50 Teilnehmern – unter Ihnen sowohl Auftragnehmer, Auftraggeber und Preisprüfer als auch Vertreter von Verbänden, Juristen und Berater – sechs Fachbeiträge zu verschiedenen Facetten des Preisrechts sowie die Gelegenheit zur anschließenden Diskussion geboten. Die Vielschichtigkeit dieses Rechtsgebietes und dessen zahlreiche Anwendungsprobleme wurden hierbei sehr gut offenbart.

II. Themen beim 2. Deutschen Preisrechtstag

Zu Beginn verlas Co-Moderator Singer ein ausführliches Grußwort von Herrn Hans-Peter Müller aus dem BMWi zum Stand der demnächst bevorstehenden Modernisierung der über 60 Jahre alten PreisVO. Auch wenn noch nicht vermeldet werden konnte, in welcher Form das Preisrecht konkret überarbeitet wird, bekamen die Anwesenden doch einen ersten Eindruck darüber vermittelt, in welcher Richtung der Verordnungsgeber gewisse Korrekturen und Klarstellungen vornehmen könnte. Müller ließ gleichwohl klarstellen, dass hierbei als Maßstab streng die ursprüngliche „ratio legis“, also die Zielsetzung der Verordnung, dienen werde. Nicht auszuschließen ist also, dass der Marktprevorrang des Preisrechts im Wege punktueller Adjustierungen künftig zusätzliche Konturen erhalten wird. Eine umfassende Neuausrichtung der PreisVO dürfte indes aber vom Tisch sein.

In der Folge spiegelte Prof. Dr. Andreas Hoffjan, Inhaber des Lehrstuhls Unternehmensrechnung und Controlling an der TU Dortmund, aktuelle Entwicklungen in der universitären Preisrechtsforschung. Zentrales Thema war hier die kaufmännische Steuerung von über öffentliche Zuwendungen finanzierten F&E-Projekten, bei denen die LSP für die Kostenabrechnung bzw. die Vorkalkulation für kostenbasierte Zuwendungen auch zum Tragen kommen können. Darüber hinaus zeigte er Lösungsansätze für besondere Probleme bei der sauberen Erfassung von Personalkosten auf sowie praktische Tipps für IT-Dienstleister, wie man sich

bestmöglich auf einen öffentlichen Auftrag und eine eventuelle Preisprüfung vorbereiten kann. Bereits hier wurde deutlich, dass solide preisrechtliche Kenntnisse, eine verursachungsgerechte Kostenrechnung sowie Sorgfalt bei der innerbetrieblichen Dokumentation im Hinblick auf eine mögliche Preisprüfung fundamental sind.

Auch ein ranghoher Vertreter des volumenmäßig wohl bedeutendsten öffentlichen Auftraggebers war in Bonn zugegen. Dietmar Weidenfeller aus dem BAAINBw in Koblenz, der obersten Beschaffungsbehörde der Bundeswehr, schilderte seine Sicht auf das Preisrecht und verdeutlichte auf diese Weise, auf welche preisrechtlichen Eckpfeiler im Verteidigungsressort besonderes Augenmerk gerichtet wird. Besondere Bedeutung kam im Zuge dessen dem Thema Preisprüfung zu, da das BAAINBw im Wege einer Ressortvereinbarung mit dem BMWi zusätzlich zu den Preisüberwachungsstellen (PÜ) mit der Prüfung von Preisen bei wehrtechnischen Aufträgen betraut ist. Unter anderem wurde als interessante Nebenbemerkung vorgebracht, dass dort perspektivisch die wettbewerbsorientierte Vergabe von Aufträgen einen noch größeren Stellenwert erlangen soll und das BAAINBw bei derartigen Verfahren vom Grundsatz her einen preisrechtlichen Marktpreis unterstellt, dessen Standhalten sodann von den PÜ zu überprüfen ist.

Dass der 2. Deutsche Preisrechtstag in Bezug auf das Teilnehmerfeld einen gelungenen Querschnitt aus allen preisrechtlich relevanten Berufsgruppen abbildete, machte nicht zuletzt der nachfolgende Vortrag von Stefan Henkel, Preisprüfer bei der Regierung von Oberbayern, deutlich. Stefan Henkel schilderte in anschaulicher Weise den von ihm verfolgten systematischen Prüfungsstil und stellte heraus, dass sich der in der Wirtschaftsprüfung etablierte risikoorientierte Prüfungsansatz, den das Preisrecht traditionell eher ausklammert, theoretisch auch für Preisprüfungen sehr gut eignen würde. Des Weiteren ließ er es sich nicht nehmen, angesichts bestehender Prüfungslatenzen auf eine bessere Personalausstattung der Preisüberwachungsstellen hinzuweisen – auch wenn es aus seiner Sicht hierzu in absehbarer Zeit wohl kaum kommen werde. Zudem appellierte der bayerische Preisprüfer an die anwesenden Auftragnehmer, ihren zuständigen Preisprüfer im Rahmen der Prüfungen in Zukunft verstärkt an die Hand zu nehmen und im Dialog proaktiv auf relevante Sachverhalte hinzuweisen.

Eine große Gruppe der preisrechtlichen Auftraggeber stellen die Städte und Gemeinden dar. Typische – und regelmäßig auch geprüfte – Aufträge in diesem Sektor betreffen kommunale Ver- und Entsorgungsleistungen, etwa im Bereich Wasser und Abwasser oder der Abfallwirtschaft. Die letztgenannte Branche wurde in Bonn durch Olaf Treichel von der EDG Entsorgung Dortmund GmbH vertreten. Das Thema Preisrecht wird aus Sicht der kommunalen Unternehmen im Besonderen von dem Umstand, dass die preisrechtlichen Selbstkostenpreise den Hauptposten in den Kommunalabgaben der Kommune im Sinne des KAG ausmachen, geprägt. Hinzu kommt, dass die Leistungserbringung in aller Regel im Zuge von Dauerschuldverhältnissen abgewickelt wird, die zuweilen mehrere Jahrzehnte aufrechterhalten werden und auf deren besondere Merkmale die LSP nicht zugeschnitten sind. Schwierigkeiten können z.B. Kapazitätsprobleme infolge von Reduzierungen der ursprünglich geplanten Volumina (durch nachträgliche Umschichtung von Abfallsorten) hervorrufen, da dem Auftraggeber Leerkosten nach LSP nicht in Rechnung gestellt werden können. Laut Olaf Treichel wären hier ergänzende Vorschriften Dienstleistungen und Dauerschuldverhältnisse betreffend eine sinnvolle Lösung.

Die klassisch-juristische Seite des öffentlichen Preisrechts wurde in der Folge von Co-Moderator Dr. Marc Pauka beleuchtet, der sich dem in der Praxis nicht selten zu Unklarheiten und Konflikten führenden Thema der Verjährung widmete. Am Beispiel ausgewählter Gerichtsurteile wurden relevante Fristen bei Rückzahlungsansprüchen sowie Preisprüfungsrechten diskutiert. Im Ergebnis sieht er keinen gesonderten preisrechtlichen Regelungsbedarf bezüglich der Anwendbarkeit der §§ 195 ff. BGB („Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.“) und der Zulässigkeit rechtlicher Vereinbarungen. Für die Verjährung von Preisprüfersuchen wäre eine Klarstellung indessen zu begrüßen.

Zum Abschluss der Veranstaltung nahm Simon Weiss, kaufmännischer Geschäftsführer der ELP GmbH, Wuppertal, auf dem Podium Platz. Simon Weiss stellte die für den mittelständischen Sektor besonderen Anwendungsprobleme des Preisrechts heraus. Er bemängelte den zuweilen nicht praxis- und mittelstandsgerechten Umgang der Preisprüfer mit den einschlägigen Normen, der dann zu einem unver-

hältnismäßigen Aufwand beim Beibringen der Nachweise führt. Problemverschärfend sind die beträchtlichen Latenzzeiten zwischen öffentlichem Auftrag und späterer Preisprüfung, da nicht selten Preis- und Kostennachweise durch Fluktuation der ursprünglich operativ tätigen Mitarbeiter erschwert würden.

III. Fazit und Ausblick

Der 2. Deutsche Preisrechtstag in Bonn bot abermals die Chance, sich ein preisrechtliches Grundverständnis anzueignen, dieses zu festigen oder aber Spezialaspekte die VO PR Nr. 30/53 betreffend aus neuen, ungewohnten Perspektiven zu beleuchten. Hierzu trugen die fachlichen Beiträge auf

dem Podium, aber auch der informelle Austausch der Teilnehmer am Rande der Veranstaltung bei. Gerade in diesem (zu Unrecht) noch eher unbekanntem Feld ist das Einholen von Feedback erfahrenerer Experten von größtem Nutzen. Zumal spätestens jetzt eines feststehen dürfte: Die VO PR Nr. 30/53 hat, demnächst sogar einem kleinen „Facelifting“ unterzogen, seit den 50er Jahren nichts an ihrer Aktualität und Praxisrelevanz eingebüßt. Eine intensive Beschäftigung mit ihr – z.B. auf dem 3. Deutschen Preisrechtstag im nächsten Jahr – wird daher wärmstens empfohlen. Denn: Der nächste (oder aber der erste) öffentliche Auftrag kommt bestimmt!